

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kinderwelt e. V.
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gaimersheim
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Förderung

1. Der Verein ist überparteilich, konfessionsungebunden, weltoffen und demokratisch. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung 1977 in der jeweiligen gültigen Fassung.

2. Zweck des Vereins

- a) Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienpflege
- b) Förderung von Erziehungserkenntnissen
- c) Förderung der Kinder im Spiel, in Musik, Bewegung, kreativem Gestalten und manuellen Fähigkeiten
- d) Förderung sozialen Handelns in der Gruppe
- e) Förderung verantwortungsbewussten Handelns gegenüber der Natur
- f) Förderung sozialer Kontakte der Eltern
- g) Integration behinderter Kinder

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Organisation und Durchführung einer Kindergruppe mit gesunden und behinderten Kindern, die von Fachpersonal und auch von Eltern betreut werden können
- b) Aktive Begegnung mit der Natur (im Haus und im Freien)
- c) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Erziehungsfrage und anderen aktuellen Themen
- d) Veranstaltung von Elterntreffs zum Erfahrungsaustausch
- e) Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Für jede Familie wird nur ein Beitrag erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle allgemeinen Veranstaltungen mit ihren Kindern zu besuchen und Vergünstigungen, die von dritter Seite den Mitgliedern gewährt werden, in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Interessen des Vereins nicht zu schaden und die Hausordnung der vom Verein für Veranstaltungen benutzten Einrichtungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassier.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Geschäftsleitung

Der Vorstand bestellt eine hauptamtliche Geschäftsleitung zur Führung der Geschäfte des Vereins. Die Aufgaben der Geschäftsleitung und Zuständigkeit innerhalb der Geschäftsleitung regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsordnung der Geschäftsleitung beschließt der Vorstand.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.

- d) Öffentlichkeitsarbeit und Planung von Veranstaltungen
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- g) Zustimmung zu sämtlichen Personalentscheidungen

Aufgaben, die der Vorstand an die Geschäftsführung übertragen kann:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

2. Die Arbeit des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand entscheidet über alle Rechtsgeschäfte.

3. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig beinhaltet auch die Offenlegung der finanziellen Bewegungen.

4. Der Vorstand kontrolliert die Kasse und das Konto des Vereins

5. Vorstandsmitglieder erhalten außer dem Ersatz sachlicher Auslagen keine Vergütung für Ihre Tätigkeit. Ausnahme: Wenn für eine Tätigkeit eine weitere Person eingestellt werden müsste und ein Vorstandsmitglied diese Tätigkeit gegen die gleiche Entlohnung verrichten könnte.

§ 11 Kassenführung

Bankgeschäfte sind nur auf gemeinsame Anweisung von einer autorisierten Person und Absprache mit der Geschäftsleitung möglich.

Autorisiert sind Vorstandsmitglieder und die Geschäftsleitung. Außerdem die Finanzbuchhalterin soweit diese Tätigkeit nicht von der Geschäftsleitung erfolgt.

§ 12 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

2. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend ausführen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen eine Nachfolge wählen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d) Satzungsänderungen oder –Ergänzungen
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Entscheidung über Beschwerde gegen Ausschluss eines Mitgliedes
 - g) Geschäftsordnung des Vorstandes
3. Zur Entlastung des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung einen Prüfer für jeweils zwei Jahre. Der Prüfer kontrolliert die Geschäfte des Vorstands und insbesondere wird eine Kassenprüfung vorgenommen. Der Prüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Auf der Grundlage des Prüfberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu entlasten.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Gaimersheim, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kindergärten oder anderen ähnlichen gemeinnützigen Einrichtungen zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gaimersheim, 27.04.2006